



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten

Politische Direktion PD
Abteilung Sicherheitspolitik

12.08.2020

Tätigkeitsbericht 2019 zur Umsetzung des Bundesgesetzes über die im Ausland erbrachten privaten Sicherheitsdienstleistungen (1. Januar 2019 – 31. Dezember 2019)

1. Einleitung

2019 war ein ereignisreiches Jahr für die Behörde, die für die Umsetzung des Bundesgesetzes über die im Ausland erbrachten privaten Sicherheitsdienstleistungen (BPS)¹ zuständig ist. So wurden die Anwendungskriterien des Gesetzes, namentlich im Bereich der militärischen Expertise, nicht nur von den betroffenen Stellen der Bundesverwaltung, sondern auch in den Medien und auf politischer Ebene analysiert und diskutiert. Am 21. Februar 2019 haben die Vorsteher des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) und des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) eine interdepartementale Arbeitsgruppe zur Überprüfung der Kohärenz bei der Behandlung von Fällen im Zusammenhang mit dem BPS sowie dem Bundesgesetz über das Kriegsmaterial (Kriegsmaterialgesetz, KMG)² und dem Bundesgesetz über die Kontrolle zivil und militärisch verwendbarer Güter, besonderer militärischer Güter sowie strategischer Güter (Güterkontrollgesetz, GKG)³ eingesetzt. Die Arbeitsgruppe erhielt den Auftrag, diese Problematik zu analysieren und angemessene Lösungsvorschläge zu formulieren (siehe Ziff. 4.1). Gleichzeitig wurden verschiedene politische Initiativen lanciert. So wurden in beiden Räten mehrere parlamentarische Vorstösse zum BPS und dessen Auslegung durch die zuständige Behörde eingereicht (siehe Ziff. 4.2).

Der Sektor der privaten Sicherheitsdienste ist sehr dynamisch und in vollem Aufschwung. Es entstehen neue Formen von Dienstleistungen, die modernste Technologien einsetzen, sowie neuartige Unternehmen, die private Sicherheitsdienstleistungen anbieten. Die mit der Umsetzung des BPS beauftragte Behörde ist folglich häufig mit neuen Situationen und Fällen konfrontiert, die eine stetige Anpassung der Praxis erfordern.

2. Umsetzung des BPS

Das BPS trat am 1. September 2015 in Kraft. Es soll dazu beitragen, die innere und äussere Sicherheit der Schweiz zu gewährleisten, die aussenpolitischen Ziele der Schweiz zu verwirklichen, die schweizerische Neutralität zu wahren und die Einhaltung des Völkerrechts zu garantieren (Art. 1 BPS). Zu diesem Zweck unterstellt es die von Schweizer Unternehmen im Ausland erbrachten privaten Sicherheitsdienstleistungen einer Meldepflicht und gegebenenfalls einem Prüfverfahren⁴.

Artikel 37 BPS sieht vor, dass die zuständige Behörde jährlich einen Tätigkeitsbericht zuhanden des Bundesrates verfasst. Der Bericht wird auf der Website des EDA veröffentlicht.

2.1 Zuständige Behörde

Die zuständige Behörde für die Umsetzung des BPS ist gemäss Verordnung über die im Ausland erbrachten privaten Sicherheitsdienstleistungen (Art. 3 VPS)⁵ die Politische Direktion des EDA. Zuständig für die operationelle Umsetzung und Auslegung des Gesetzes ist die Sektion Private Sicherheitsdienste (SPSD)⁶ innerhalb der Abteilung Sicherheitspolitik (ASP) der Politischen Direktion.

Die Aufgabe der SPSD besteht in erster Linie darin, die gesetzlich festgelegten Verwaltungsverfahren durchzuführen. Darüber hinaus trägt die Sektion innerhalb des EDA zur Politikformulierung hinsichtlich privater Sicherheitsdienste bei und beteiligt sich auf nationaler und internationaler Ebene an der Debatte über Regeln und Standards für private Sicherheitsdienstleister.

2.2 Information und Zusammenarbeit mit anderen Stellen

Im Berichtsjahr hat die zuständige Behörde wie in den Jahren zuvor ihre Informations- und Sensibilisierungsarbeit bei den Unternehmen fortgeführt, die vom BPS tangiert werden könnten. In

¹ SR 935.41

² SR 541.51

³ SR 946.202

⁴ Von Gesetzes wegen verboten sind die folgenden zwei Fälle: Zum einen untersagt das Gesetz explizit die unmittelbare Teilnahme an Feindseligkeiten im Ausland (Art. 8 BPS). Zum anderen ist es verboten, von der Schweiz aus private Sicherheitsdienstleistungen zu erbringen, von denen anzunehmen ist, dass die Empfängerinnen oder Empfänger sie im Rahmen der Begehung schwerer Menschenrechtsverletzungen nutzen (Art. 9 BPS).

⁵ SR 935.411

⁶ Seit dem 1. März 2020: Sektion Exportkontrollen und private Sicherheitsdienste (SEPS).

diesem Zusammenhang traf sich die Behörde mit vielen Unternehmen aus unterschiedlichen Branchen, um ihre Tätigkeiten bestmöglich zu evaluieren und ihnen insbesondere das Verfahren, den Rechtsrahmen und die daraus resultierenden Verpflichtungen zu erläutern. Zudem war sie an der 4. Exportkontrolltagung des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) am 14. November 2019 in Bern mit einem Informationsstand anwesend.

Die zuständige Behörde arbeitet eng mit den Ressorts Rüstungskontrolle und Rüstungskontrollpolitik sowie Exportkontrollen/Industrieerzeugnisse des SECO zusammen. Eine Reihe von Fällen unterliegen sowohl dem BPS als auch dem KMG oder dem GKG, deren umsetzende Behörde das SECO ist. Die Anpassung von Elic, dem elektronischen Bewilligungssystem des SECO, erlaubt dank der Einführung von Pflichtfeldern zum BPS eine automatische Übermittlung von entsprechenden Anträgen des SECO an das EDA und folglich eine bessere Koordination der Verfahren.

2.3 Aktivitäten auf internationaler Ebene

2.3.1 Treffen auf internationaler Ebene

Auf internationaler Ebene beteiligt sich die zuständige Behörde am Dialog über innerstaatliche und internationale Standards für private Militär- und Sicherheitsfirmen und über die Mechanismen zur Kontrolle ihrer Tätigkeiten.

Im Berichtsjahr nahm die Behörde namentlich an den folgenden Veranstaltungen teil:

- *Security Dialogue on Private Military and Security Companies* des OSZE-Forums für Sicherheitskooperation, am 23. Januar 2019, Wien
- Ausbildungszyklus *Privatization of War*, Hertie School of Governance, am 15. April 2019, Berlin
- Fünfte Vollversammlung des Montreux-Dokument-Forums, am 2. September 2019, Genf
- Generalversammlung 2019 der Vereinigung des Internationalen Verhaltenskodex für private Sicherheitsdienstleister (ICoCA), am 20. und 21. November 2019, Genf.

2.3.2 Arbeitsgruppe über den Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker

Besonders erwähnenswert ist der Besuch der Arbeitsgruppe der UNO über den Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker (Arbeitsgruppe) vom 13. bis 17. Mai 2019 in der Schweiz.

Das Mandat der Arbeitsgruppe besteht darin, das internationale Rechtssystem zu stärken, um die Rekrutierung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern zu verhindern und zu unterbinden. Sie überwacht zudem die Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Einsatz von Söldnern in allen Regionen der Welt. Ihre Aufgabe besteht darin, einerseits die Ursachen und Entwicklungen des Söldnertums zu identifizieren und andererseits dessen Auswirkungen auf die Menschenrechte, einschliesslich des Selbstbestimmungsrechts der Völker, zu analysieren. Sie befasst sich aber auch mit den Tätigkeiten privater Unternehmen, die weltweit Hilfs-, Beratungs- und Sicherheitsdienstleistungen anbieten, insbesondere im militärischen Bereich, und deren Auswirkungen auf die Einhaltung der Menschenrechte.

Ziel des Besuchs der Arbeitsgruppe war es, Informationen über die schweizerische Gesetzgebung und über die von der Schweiz in diesem Bereich getroffenen Massnahmen zu sammeln. Im Vordergrund standen in erster Linie die Tätigkeiten der privaten Sicherheitsunternehmen, einschliesslich der im Auftrag der Bundesbehörden erbrachten Dienstleistungen. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe trafen sich mit Vertreterinnen und Vertretern verschiedener Departemente sowie kantonaler und interkantionaler Institutionen.

Am Ende des Besuchs hob die Arbeitsgruppe die Vorreiterrolle der Schweiz bei der Regulierung der privaten Sicherheitsdienstleistungen auf internationaler und nationaler Ebene hervor. Sie unterstrich zudem die Verantwortung der Schweiz bei der Umsetzung zweier multilateraler Initiativen zur Förderung der Achtung des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte (Montreux-Dokument vom 17. September 2008 und Internationaler Verhaltenskodex für private Sicherheitsdienstleister vom 9. November 2010) sowie die Bedeutung, die der Umsetzung des BPS zukommt. Die Arbeitsgruppe ermutigte die Schweiz, ihre Bemühungen in diesem Bereich fortzusetzen.

Der Bericht der Arbeitsgruppe wird an der Tagung des UNO-Menschenrechtsrats im September 2020 vorgelegt. Die Schweiz wird dann Gelegenheit haben, sich zu den Schlussfolgerungen zu äussern.

2.4 Medienkontakte

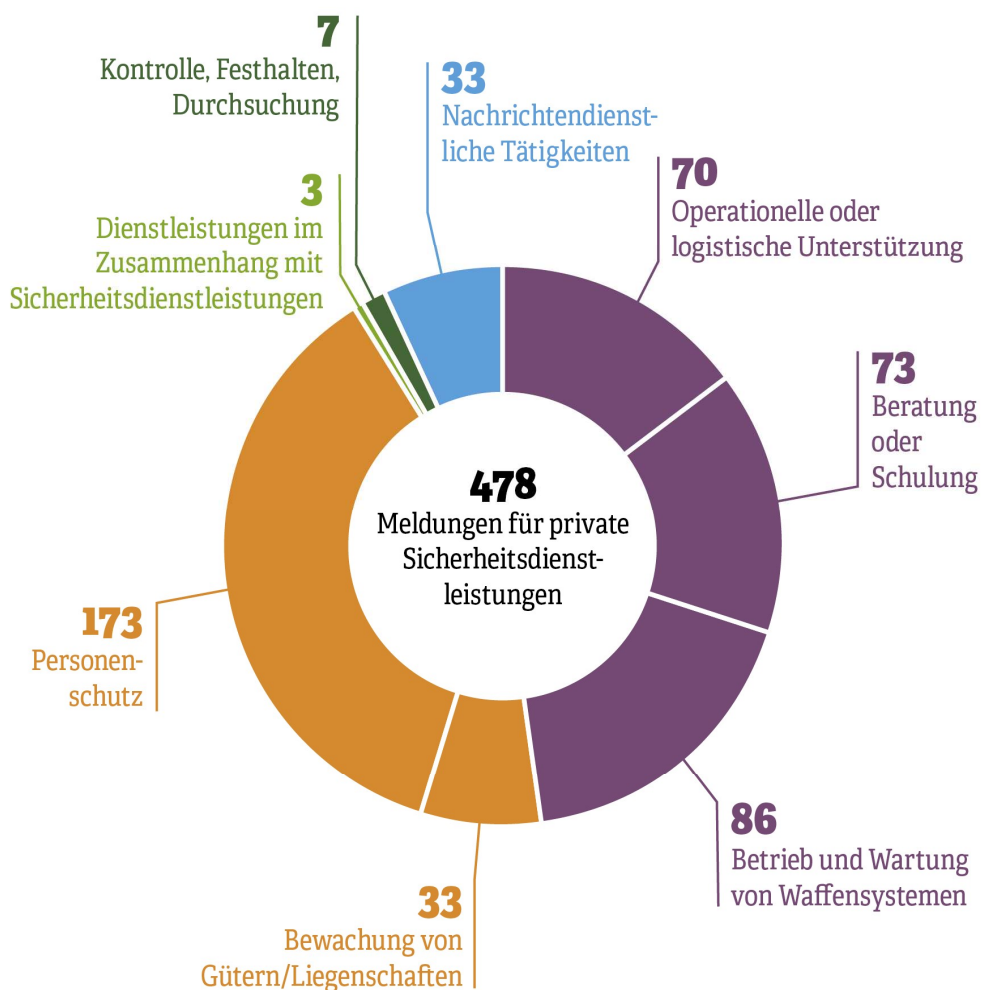
Die zuständige Behörde erhielt im Berichtszeitraum wiederholt Anfragen von der Presse, den elektronischen Medien in der Schweiz und von interessierten Kreisen. Die Fragen betrafen entweder den Stand der Umsetzung des BPS im Allgemeinen oder spezifische Fälle von Schweizer Unternehmen, die in diesem Sektor tätig sind. Die zahlreichen Presseanfragen zum *Fall Pilatus* (siehe Ziff. 3.4) waren in diesem Zusammenhang vor allem in der ersten Jahreshälfte von grosser Bedeutung.

3. Statistik

3.1 Zahlen

Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 erhielt die zuständige Behörde von 31 Unternehmen **478** Meldungen zu entsprechenden Tätigkeiten (Dienstleistungen: 2018: 479, 2017: 457, 2015/2016: 306).

Die bis am 31. Dezember 2019 der zuständigen Behörde **vorgelegten Meldungen für private Sicherheitsdienstleistungen für das Jahr 2019** im Sinne von Artikel 4 BPS lassen sich wie folgt aufschlüsseln:



Keine Tätigkeit im Zusammenhang mit der Bewachung, der Betreuung von Gefangenen oder dem Gefängnisbetrieb.
Kein Ordnungsdienst bei Anlässen.

3.2 Meldeverfahren

Die gemeldeten Sicherheitsdienstleistungen betreffen in erster Linie die folgenden drei Gruppen von Tätigkeiten:

- Orange Segmente: 206 Tätigkeiten (2018: 303, 2017: 279, 2015/2016: 114) fallen in den Bereich des Personenschutzes und der Bewachung von Gütern und Liegenschaften in einem komplexen Umfeld (Art. 4 Bst. a Ziff. 1 und 2 BPS). Sicherheitsdienstleister mit Aktivitäten in den Bereichen Personenschutz oder Bewachung von Gütern und Liegenschaften sind in der Regel kleinere oder mittlere Sicherheitsunternehmen im üblichen Sinne. Ihre Dienstleistungen entsprechen der Definition von Sicherheitsdienstleistungen des Internationalen Verhaltenskodex für private Sicherheitsdienstleister (ICoC).
- Blaues Segment: Mit 33 Meldungen (2018: 64; 2017: 109, 2015/2016: 115) stellen die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten (Art. 4 Bst. a Ziff. 9 BPS) eine zweite wichtige Dimension dar. Im Bereich der privaten nachrichtendienstlichen Tätigkeiten finden sich mehrheitlich Ermittlungsbüros, die vor allem für die Wirtschaft und insbesondere für den Bankensektor tätig sind.
- Lila Segmente: Der dritte Bereich mit 229 Meldungen (2018: 104, 2017: 50, 2015/2016: 59) umfasst die operationelle oder logistische Unterstützung von Streit- oder Sicherheitskräften, den Betrieb und die Wartung von Waffensystemen sowie die Beratung oder Ausbildung von Streit- und Sicherheitskräften (Art. 4 Bst. a Ziff. 6–8 BPS). Bei den Unternehmen mit Dienstleistungen in diesen Bereichen handelt es sich mehrheitlich um Industriebetriebe des Kriegsmaterials- und Dual-Use-Güter-Sektors, deren Grösse stark variieren kann. Auch die Intensität der Dienstleistungen dieses Sektors ist variabel, und die Meldungen sind unterschiedlicher Art. In einigen Fällen handelt es sich um Dienstleistungen, die eine ständige physische Präsenz vor Ort erfordern. Es gibt aber auch Dienstleistungen, die weniger wichtig sind und nur eine Ad-hoc-Präsenz erfordern oder sogar vollständig in der Schweiz erbracht werden können. Die dafür eingesetzten Produkte weichen ebenfalls stark voneinander ab. So kann es sich um Kriegsmaterial, Dual-Use-Güter oder andere technologische Produkte handeln. Der Ausbildungsbereich umfasst den Einsatz von spezialisierten Beraterinnen und Beratern, beispielsweise bei der Ausbildung von Polizeipersonal.

3.3 Prüfverfahren

2019 hat die zuständige Behörde 26 Prüfverfahren nach Artikel 13 BPS eingeleitet (2018: 16, 2017: 18, 2015/2016: 6). In 23 Fällen konnte die gemeldete Tätigkeit ausgeübt werden. In einem Fall wurde der Antrag von der Firma zurückgezogen. Ende Jahr waren noch zwei Fälle pendent.

3.4 Verbote

2019 wurden auf der Grundlage eines 2018 eingeleiteten Prüfverfahrens zwei Verbote ausgesprochen. Es handelt sich um Tätigkeiten der Pilatus Flugzeugwerke AG.

Mit Entscheid vom 25. Juni 2019 erliess das EDA ein Verbot für bestimmte logistische Unterstützungsdienstleistungen der Pilatus Flugzeugwerke AG in Saudi-Arabien und den Vereinigten Arabischen Emiraten. Es stellte fest, dass diese Dienstleistungen nicht mit den aussenpolitischen Zielen des Bundes vereinbar sind.⁷ Gegen den Entscheid wurde am 20. August 2019 beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde eingereicht. Am Ende des Berichtszeitraums war das Verfahren noch hängig.

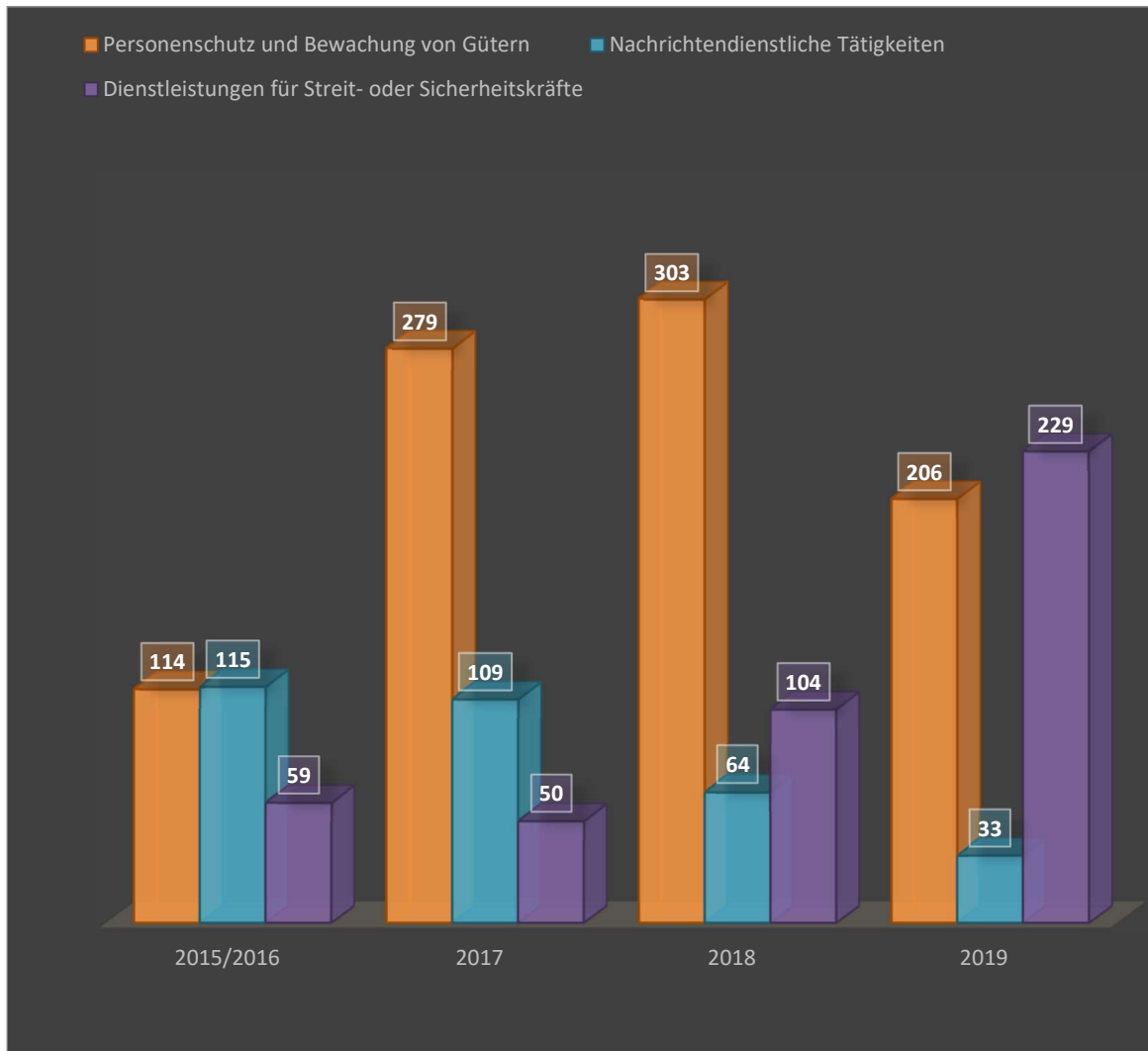
Da Anhaltspunkte für einen Verstoss gegen die Meldepflicht durch die Pilatus Flugzeugwerke AG (Art. 27 Abs. 2 BPS) vorlagen, sah sich das EDA genötigt, am 25. Juni 2019 bei der Bundesanwaltschaft (BA) eine Anzeige einzureichen. Die BA verfügte am 18. November 2019 die Einstellung des Verfahrens.

⁷ <https://www.eda.admin.ch/eda/de/home/das-eda/aktuell/news.html/content/eda/de/meta/news/2019/6/26/75587>

3.5 Sanktionen

Während des Berichtszeitraums lagen der zuständigen Behörde keine Informationen zu Unternehmen vor, deren Dienstleistungen eine Verletzung der gesetzlichen Vorschriften gemäss Artikel 8 und 9 BPS darstellen würden. Im Berichtszeitraum hat die BA ausserdem keine Sanktionen gemäss Artikel 21–27 BPS ausgesprochen.

3.6 Entwicklung der wichtigsten Dienstleistungsgruppen



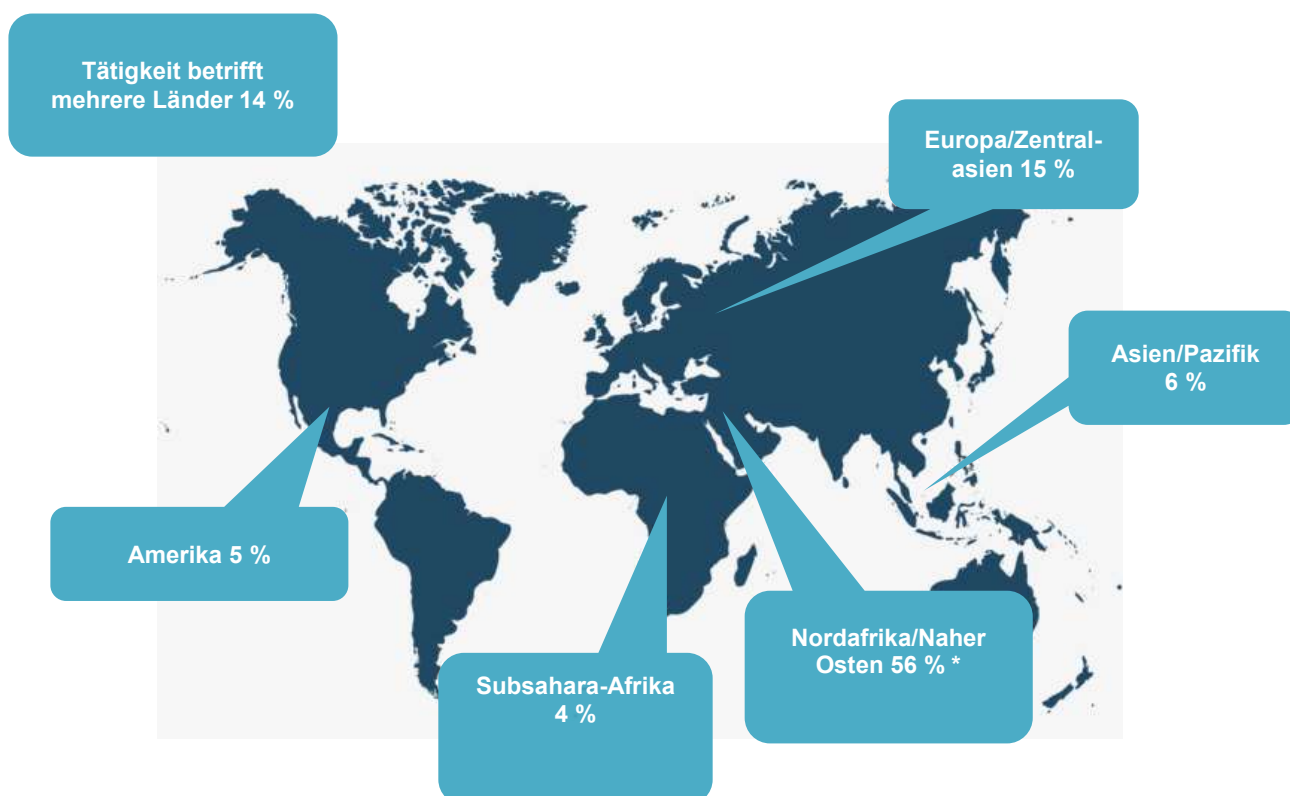
Diese Tabelle zeigt die Entwicklung der Meldungen aufgeschlüsselt nach den drei wichtigsten Gruppen von Dienstleistungen (Vergleich der Berichtsperioden 1.9.2015–31.12.2016, 1.1.2017–31.12.2017, 1.1.2018–31.12.2018 und 1.1.2019–31.12.2019).

Seit 2018 hat die zuständige Behörde einen Rückgang der Meldungen im Bereich der nachrichtendienstlichen Tätigkeit festgestellt. Der Trend soll 2020 analysiert werden, um die Gründe für diese Entwicklung zu identifizieren. Die Ergebnisse dieser Analyse werden in den nächsten Tätigkeitsbericht (2020) über die Umsetzung des BPS aufgenommen. Gleichzeitig ist die Zahl der Meldungen im Bereich der Dienstleistungen für Streit- oder Sicherheitskräfte (Art. 4 Bst. a Ziff. 6–8) BPS) stark gestiegen. Dieser Bereich stellte 2019 die grösste Dienstleistungsgruppe dar. Mehrere Faktoren dürften zu diesem Anstieg beigetragen haben: ein stärkeres Bewusstsein bei den Unternehmen bezüglich der Meldepflicht nach behördlicher Sensibilisierungs- und Informationsarbeit; effizientere Koordinationsverfahren mit dem SECO (siehe Ziff. 2.2); die Einreichung von Meldungen zur Erneuerung der Generalausfuhrbewilligungen gemäss GKG, welche mehrere Länder gleichzeitig betrafen.

Im Bereich der Dienstleistungen gemäss Artikel 4 Buchstabe a Ziffern 1 und 2 BPS, das heisst Personenschutz und Bewachung von Gütern und Liegenschaften in einem komplexen Umfeld, ist die Zahl der Meldungen zwischen 2018 und 2019 um rund ein Drittel zurückgegangen. Eine mögliche Erklärung für diesen Rückgang ist die Verschlechterung der Sicherheitslage in gewissen Regionen (namentlich im Nahen Osten) und folglich eine geringere Präsenz ausländischer Investoren, die zu einem grossen Teil solche Schutzmassnahmen in Anspruch nehmen.

3.7 Geografische Aufschlüsselung der Tätigkeiten (1.9.2015–31.12.2019)

In geografischer Hinsicht ist eine Konzentration der unter das BPS fallenden Tätigkeiten in Nordafrika sowie im Nahen Osten festzustellen, wo etwas mehr als die Hälfte der seit dem Inkrafttreten des Gesetzes gemeldeten Tätigkeiten anfallen, gefolgt von Europa und Zentralasien.



*Dieser Prozentsatz ist aufgrund der Unsicherheit in der Region und der daraus resultierenden Nachfrage nach Schutzdienstleistungen höher.

4. Auslegung des BPS

Im Berichtsjahr wurde der Frage der Auslegung des BPS innerhalb der Bundesverwaltung viel Aufmerksamkeit geschenkt. Sie war auch Gegenstand von Stellungnahmen in der Presse und im Parlament.

4.1 Interdepartementale Arbeitsgruppe BPS/KMG/GKG

Am 21. Februar 2019 setzten die Generalsekretärin des WBF und der Generalsekretär des EDA im Auftrag ihrer Departementsvorsteher die Interdepartementale Arbeitsgruppe (IDAG) BPS/KMG/GKG ein. Grund dafür war die Erkenntnis, dass bestimmte Dienstleistungen gleichermassen in den Geltungsbereich des BPS, des KMG und des GKG fallen. Gestützt auf Artikel 16 BPS wurde zwar eine prozessuale Verfahrenskoordination eingeführt. Aufgrund der unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen bestehen jedoch auf materieller Ebene weiterhin Kohärenzprobleme. In der IDAG sassen

Vertreterinnen und Vertreter von EDA, WBF, EJPD und VBS. Auftrag der Arbeitsgruppe war es, die Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den Verbots- bzw. Bewilligungskriterien in den verschiedenen Rechtsgrundlagen zu analysieren, den vorhandenen Handlungsspielraum zu ermitteln und konkrete Lösungsvorschläge zu formulieren.

Die von der IDAG vorgeschlagenen Lösungen umfassten einerseits die Möglichkeit einer Änderung des BPS und der entsprechenden Verordnung sowie andererseits eine Anpassung und Harmonisierung bei der gesetzlichen Auslegung. Die IDAG schlug zudem einen Konsultationsmechanismus mit dem WBF vor, wie er bereits in der Kriegsmaterialverordnung (KMV)⁸ und der Güterkontrollverordnung (GKV)⁹ vorgesehen ist, sowie die Möglichkeit, bei Divergenzen und in Fällen von grosser politischer Tragweite das Geschäft dem Bundesrat zum Entscheid vorzulegen. Die IDAG schloss ihre Arbeit Ende 2019 ab und legte den beiden betroffenen Departementsvorstehern einen Bericht vor.¹⁰

4.2 Parlamentarische Vorstösse

Im Berichtsjahr wurden mehrere parlamentarische Vorstösse zu den Kriterien zur Umsetzung des BPS eingereicht und in den zuständigen parlamentarischen Kommissionen behandelt. Es geht um die Motion 19.3969 Sicherheitspolitische Kommission des Nationalrates (SIK/NR) «Unternehmen brauchen Rechtssicherheit. Die Schweiz braucht Sicherheit»¹¹, die Interpellation 19.3983 Müller Damian «Kongruente Auslegung der aussenpolitischen Ziele des Bundes»¹², die Motion 19.3991 Wicki «Kein ausuferndes «Söldnergesetz». Ursprüngliches Ziel des BPS respektieren»¹³, die Motion 19.4019 Keller ««Söldnergesetz». Rechtssicherheit für den Schweizer Werkplatz»¹⁴, das Postulat 19.4297 Schilliger «Rechtssicherheit für die Exportwirtschaft»¹⁵ sowie die Motion 19.4376 Sicherheitspolitische Kommission des Ständerates (SIK/SR) «Abwanderung sicherheitsrelevanter Schweizer Firmen verhindern»¹⁶. Am 20. November 2019 beantragte der Bundesrat die Abweisung der Motionen und die Annahme des weiter oben erwähnten Postulats. Die beiden Räte befassen sich seit der Wintersession 2019 mit diesen parlamentarischen Vorstössen.

5. Einsatz von Sicherheitsunternehmen für Schutzaufgaben im Ausland durch Bundesbehörden

Gemäss BPS können Schweizer Vertretungen im Ausland Sicherheitsunternehmen nur dann zum Schutz in einem komplexen Umfeld beauftragen, wenn die Unternehmen Mitglied der ICoCA sind. Die zuständige Behörde evaluiert zusammen mit dem Krisenmanagement-Zentrum (KMZ) regelmässig die Liste der komplexen Umfelder, unter Berücksichtigung der Entwicklung der Lage in den betroffenen Ländern und Regionen.

Während des Berichtszeitraums fanden in einem nordafrikanischen Land, das als komplexes Umfeld eingestuft wurde und in dem die Schweizer Vertretung zurzeit geschlossen ist, In-out-Missionen statt, die von der Schweizer Botschaft eines Nachbarlandes durchgeführt wurden. Das KMZ hat sich aktiv an der Suche nach einem ICoCA-zertifizierten Sicherheitsunternehmen zur Begleitung dieser Missionen beteiligt. Aufgrund der Zunahme der ICoCA-zertifizierten Unternehmen wird es für die Schweiz immer einfacher, im Rahmen der Vorgaben des BPS zu agieren, selbst in Ländern mit einem sehr komplexen Umfeld. In Ländern, in denen es praktisch unmöglich ist, zertifizierte Unternehmen zu finden, können allfällige Transfers von Schweizer Delegationen unter dem Schutz internationaler Partner stattfinden.

Das EDA ist weiterhin bestrebt, private Sicherheitsdienstleister in Regionen mit wenigen oder keinen ICoCA-Mitgliedern zu einem Beitritt zur Vereinigung zu bewegen. Vor diesem Hintergrund werden die

⁸ SR 514.511

⁹ SR 946.202.1

¹⁰ <https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/60202.pdf>

¹¹ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20193969>

¹² <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20193983>

¹³ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20193991>

¹⁴ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20194019>

¹⁵ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20194297>

¹⁶ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20194376>

Schweizer Vertretungen gebeten, die Überwachungsfirmen darüber zu informieren, dass Vertretungen in einem komplexen Umfeld künftig nur noch mit privaten Sicherheitsdienstleistern zusammenarbeiten werden, die Mitglied der ICoCA sind. Selbst ausserhalb eines komplexen Umfelds wird den Vertretungen stets empfohlen, private Sicherheitsdienstleister zu beauftragen, die Mitglied dieser Vereinigung sind.

6. Neue Formen von Dienstleistungen

Seit einigen Jahren werden, insbesondere im militärischen Bereich, zunehmend komplexere Systeme und Anwendungen eingesetzt, die ein umfassendes technisches Fachwissen voraussetzen. Die entsprechenden Fähigkeiten werden oft von Unternehmen im Bereich der Rüstungsindustrie und der Kommunikationstechnologien weltweit zur Verfügung gestellt. Wenn es um den Einsatz von Drohnen, halbautonomen bzw. autonomen Waffensystemen oder Technologien rund um die Cybersicherheit geht, besteht eine boomende Nachfrage nach privaten Sicherheitsdienstleistungen.

Die zuständige Behörde verfolgt diese Entwicklungen in der Schweiz und ist bestrebt, sich die nötigen Kenntnisse anzueignen, um die Dienstleistungen in diesem Bereich unter dem Aspekt der Meldepflicht (welche Dienstleistungen fallen in den Geltungsbereich des BPS?) und dem richtigen Mass an Sensibilität (welche Dienstleistungen stehen im Widerspruch zum Zweck in Art. 1 BPS?) beurteilen zu können. Angesichts der Dynamik des Sektors ist dies eine stetige Bemühung.

7. Fazit und Perspektiven

Die zuständige Behörde zieht nach vierjähriger Tätigkeit eine positive Bilanz. Die Bedeutung des mit dem BPS geschaffenen Kontrollmechanismus für die im Ausland erbrachten Sicherheitsdienstleistungen und die Vorreiterrolle der Schweiz in diesem Bereich werden zunehmend anerkannt. Ein Beweis dafür ist das Interesse der Arbeitsgruppe der UNO über den Einsatz von Söldnern an den Aktivitäten der Schweiz im Bereich der privaten Sicherheitsdienste (siehe Ziff. 2.3.2).

Die von der zuständigen Behörde geleistete Informations- und Sensibilisierungsarbeit wurde auf weitere Unternehmen ausgedehnt und trug ausserdem dazu bei, das Bewusstsein der Unternehmen bezüglich der Pflichten gemäss BPS zu stärken.

Angesichts der eingereichten parlamentarischen Vorstössen und der Diskussionen im Parlament über die Auslegung und Umsetzung des BPS ist es wahrscheinlich, dass 2020 gewisse Aspekte geklärt werden müssen. Diese Präzisierungen sollten auf der Grundlage der Vorgaben der eidgenössischen Räte mehr Klarheit bringen.

Sektion Exportkontrollen und private Sicherheitsdienste SEPS

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA
Politische Direktion PD
Abteilung Sicherheitspolitik ASP

Effingerstrasse 27, 3003 Bern
Tel. +41 58 464 69 88
spsd@eda.admin.ch